

Motion Daniel Brunner für längere Bedienungszeiten der Bistros auf öffentlichem Grund

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. Oktober 1998

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Am 28. August 1998 reichte Gemeinderat Daniel Brunner eine Motion für längere Bedienungszeiten der Bistros auf öffentlichem Grund ein, die wie folgt lautet:

„Der Stadtrat wird beauftragt, die von ihm abgeschlossenen Mietverträge für Gartenbeizen/Bistros auf öffentlichem Grund vor der nächsten Saison korrekt ans übergeordnete Recht (Gastgewerbegesetz, USG/Lärmschutz) anzupassen und somit, wo gemäss den konkreten Umständen möglich, im Aussenraum längere Öffnungszeiten als bis 23 Uhr 30 zuzulassen.“

II.

Im Motionstext sowie in der Begründung wird dem Stadtrat unterstellt, er halte sich nicht korrekt an das übergeordnete Recht. Der Motionär beruft sich dabei auf den einzigen bisherigen rechtsgültigen Entscheid des Regierungsrates zu einem Beschwerdefall, der die Frage längerer Öffnungszeiten in einem Strassencafé betrifft. Dieser Entscheid hängt mit der besonderen Situation des betreffenden Strassencafés zusammen, das sich zu einem Teil auf öffentlichem, zum anderen auf privatem Grund befindet. Für den öffentlichen Grund galt *und gilt* der Pachtvertrag, den die Stadt Zug mit dem Pächter (und Beschwerdeführer) abgeschlossen hat, d.h. dieser Teil des Gartenrestaurants ist um 23.45 Uhr zu schliessen. Der Stadtrat hielt es für wenig sinnvoll, dass das Strassencafé auf dem privaten Grundstückteil eine andere, längere Öffnungszeiten aufweisen sollte als das Gartenrestaurant auf dem öffentlichen Grund. Deshalb wurde dem Gesuch um längere Öffnungszeiten im Strassencafé - soweit es auf privatem Grund liegt - in Anwendung des Gastgewerbegesetzes vom 25. Januar 1996 nicht entsprochen. Nur gegen diesen Beschluss des Stadtrates wurde Beschwerde geführt. Der Pachtvertrag, der die Öffnungszeiten des Strassencafés auf dem öffentlichen Grund regelt, war nicht Gegenstand der Beschwerde. Der Beschluss des Regierungsrates vom 20. Mai 1997 bezieht sich denn auch ausschliesslich auf das Strassencafé *auf privatem Grund* und die damit verbundene Anwendung des Gastgewerbegesetzes in der Frage der längeren Öffnungszeiten. Dies ist ersichtlich aus dem gesamten Kontext des Beschwerdealles, vor allem aber aus dem einleitenden Absatz zu den Erwägungen

des Regierungsratsbeschlusses: „... - soweit es [das Strassencafé] auf privatem Grund liegt - ...“ (S. 4 oben, Ziff. II.). Der Motionär hat diesen Beschluss vermutlich nicht verstanden oder nicht richtig interpretiert. Seine Schlussfolgerung, der Beschluss des Regierungsrates binde den Stadtrat bei der Gestaltung der Pachtverträge für Strassencafés auf öffentlichem Grund an das Gastgewerbegesetz, ist falsch. Die Unterstellung, der Stadtrat halte sich nicht korrekt an das übergeordnete Recht, muss in aller Form zurückgewiesen werden.

Das Bundesgericht hat zum Umweltschutzgesetz (USG) und zur Lärmschutzverordnung verschiedene Leitsätze aufgestellt, die für Lärmimmissionen, verursacht von gastgewerblichen Betrieben, wegweisend sind. Dabei wird der Nachtruhe ein hoher Stellenwert eingeräumt. Es ist offensichtlich, dass sich der Regierungsrat des Kantons Zug seit kurzem bei der Beurteilung von längeren Öffnungszeiten im Gastgewerbe an diesen Leitsätzen orientiert.

III.

Der grösste Teil der Strassencafés in der Stadt Zug liegt in der Altstadtzone, für die laut Bauordnung Wohnanteile vorgeschrieben sind. Jede Änderung der Öffnungszeiten der Strassencafés - wie übrigens auch derjenigen der Restaurants selbst - hat Einfluss auf die Nachtruhe der Umgebung. Der entscheidende Mangel der Motion liegt nun darin, dass die Interessen der Anwohner nicht berücksichtigt sind. Die bisherigen Kontakte der Stadtverwaltung zu den Anwohnern bzw. deren Vertretern zeigen, dass die nächtliche Lärmbelastung im Altstadtgebiet an der Grenze des Zumutbaren angelangt ist.

Wenn es dem Stadtrat darum geht, selbständig die Pachtverträge für Strassencafés abzuschliessen, dann nicht zuletzt deshalb, weil so auch die Interessen der Anwohner berücksichtigt werden können. Dabei werden alle Wirtsleute gleich behandelt: zum einen befinden sich die betroffenen Gartenrestaurants an sehr ähnlichen Lagen, zum andern könnten unterschiedliche Lösungen als ungerechtfertigte Bevor- oder Benachteiligung verstanden werden.

Das Gastgewerbegesetz vom 25. Januar 1996 sieht als Grundsatz vor, dass bewilligungspflichtige, gastgewerbliche Betriebe von 05 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein dürfen (§ 12). Gemäss § 13 des Gastgewerbegesetzes können unter bestimmten Voraussetzungen generell längere Öffnungszeiten bewilligt werden. Oft übersehen wird jedoch, dass § 14 des Gastgewerbegesetzes dem Stadtrat (Gemeinderat) vorschreibt, *kürzere* Öffnungszeiten zu verfügen, wenn der Schutz der Jugend, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit dies erfordern. Berücksichtigt man den Anspruch von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Umgebung von Strassencafés auf Nachtruhe, wäre selbst aufgrund des Gastgewerbegesetzes eine Rechtsgrundlage vorhanden, kürzere Öffnungszeiten zu verfügen.

IV.

Der Motionär strebt eine Schliessung der Gartenrestaurants um 24.00 Uhr an, wobei die Aufräumarbeiten bis 00.30 Uhr dauern dürften. Er verweist dabei auf die Regelungen in den Städten Zürich und Luzern. An dieser Stelle sei zur Erinnerung die Lösung der Stadt Zug erwähnt: gemäss den Pachtverträgen darf ab 23.30 Uhr kein Ausschank mehr erfolgen und die Gäste müssen um 23.45 Uhr die Strassencafés verlassen haben, so dass nach einer Viertelstunde Aufräumen, also um 24.00 Uhr, in den Strassencafés keinerlei Tätigkeiten mehr ausgeübt werden müssen. Diese Lösung ergab sich aufgrund von Gesprächen mit den Anwohnern und ist von diesen akzeptiert. Vergleicht man die bestehende Lösung der Stadt Zug mit dem Vorschlag des Motionärs würde für die Gäste lediglich eine Viertelstunde gewonnen, die Nachtruhe jedoch um eine halbe Stunde geschmälert.

Umfragen des Polizeiamtes in zwölf Schweizer Städten und grösseren Orten haben ergeben, dass Gartenwirtschaften in der Regel um 24.00 Uhr geschlossen sein müssen. Längere Öffnungszeiten für Gartenwirtschaften sind in Städten der Kantone St. Gallen und Thurgau freitags und samstags bis 01.00 gestattet. Allerdings hat sich auch gezeigt, dass in den meisten Fällen beim Auftreten von Lärmproblemen die Öffnungszeiten für Gartenwirtschaften bis zum Beginn der Nachtruhe um 22.00 Uhr eingeschränkt werden können.

Schliesslich erwähnt der Motionär, dass Gäste kein Verständnis dafür hätten, dass sie die Strassencafés bereits um 23.45 Uhr verlassen müssten und ins Innere der Gaststätte gebeten würden. Dieses Problem hängt jedoch weniger mit der Schliessungszeit als vielmehr mit dem Umstand zusammen, dass Strassencafé und Restaurantlokal unterschiedliche Öffnungszeiten aufweisen. Nachdem zahlreiche Restaurants am Landsgemeindeplatz am Freitag- und Samstagabend im Innern bis 02.00 Uhr oder länger offen halten dürfen, wird stets eine Differenz bei den Öffnungszeiten vorliegen, die zu Diskussionen Anlass geben kann.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und die Motion Daniel Brunner für längere Bedienungszeiten der Bistros auf öffentlichem Grund nicht erheblich zu erklären.

Zug, 27. Oktober 1998

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Othmar Romer

Albert Müller